



Die Kommunalwahl 2026

VORAB- HANDREICHUNG



Stand: 01. Dezember 2024

Version: 1.5

Diese Handreichung wird fortlaufend überarbeitet und aktualisiert.

Überarbeitung und Ergänzung der Handreichung zur Kommunalwahl 2020
Zusammenstellung: Svenja Bille-Liebner (SGK), Oliver Jauernig, BzGF (BayernSPD)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	<u>Einleitung</u>	4
2.	<u>Welche Fristen sind zu beachten?</u>	5
3.	<u>Wie viele Kandidierende benötigen wir?</u>	7
4.	<u>Wer ist überhaupt wählbar? Welche Wählbarkeitshindernisse bestehen?</u>	8
5.	<u>Was ist bei der Kommunalwahl unter Wahlkreis zu verstehen? Wie verhält es sich mit der Mindestaufenthaltszeit?</u>	10
6.	<u>Welche Amtsantrittshindernisse bestehen?</u>	12
7.	<u>Wird in meiner Kommune ein:e haupt- oder ehrenamtliche:r Bürgermeister:in gewählt?</u>	14
8.	<u>Wer kann zum/zur (Ober-)Bürgermeister:in oder Landrät:in gewählt werden?</u>	15
9.	<u>Welche Amtsantrittshindernisse bestehen bei (Ober-)Bürgermeisterwahlen?</u>	17
10.	<u>Dürfen Nichtmitglieder auf meiner Liste kandidieren? Was ist dabei zu beachten?</u>	18
11.	<u>Was ist ein gemeinsamer Wahlvorschlag? Wie stelle ich einen solchen auf?</u>	19
12.	<u>Was ist der „Reißverschluss“? Was sollte schon bei der Kandidierendensuche beachtet werden?</u>	22
13.	<u>Wie muss oder darf meine Liste heißen?</u>	24
14.	<u>Was mache ich, wenn es in meiner Kommune keinen Ortsverein mehr gibt?</u>	25
15.	<u>Was ist zu beachten, wenn ein Ortsverein mehrere Kommunen umfasst?</u>	26
16.	<u>In meiner Kommune bestehen mehrere Ortsvereine. Was ist nun zu beachten?</u>	27
17.	<u>Dürfen wir mit mehreren Listen bei der Kommunalwahl antreten?</u>	28
18.	Checkliste zur Vorbereitung der Kommunalwahl 2026	30

Durch Anklicken der jeweiligen Überschriften gelangst Du direkt auf die entsprechende Seite.

Diese Handreichung ist nur für die parteiinterne Verwendung durch Haupt- und Ehrenamtliche der BayernSPD bestimmt. Eine Weitergabe an politische Mitbewerber:innen oder Dritte ist nicht gestattet.

1. Einleitung

Liebe Genossinnen, liebe Genossen,

nach der Wahl ist bekanntlich vor der Wahl. Auch wenn wir uns als BayernSPD an vielen Stellen gedanklich momentan auf die Bundestagswahl 2025 vorbereiten, so wirft doch auch schon die Kommunalwahl 2026 ihre Schatten voraus. In ganz Bayern wählen wir dann neue Gemeinde-, Stadt- und Kreisrät:innen, (Ober-)Bürgermeister:innen und Landrät:innen. Gerade die kommunale Ebene macht dabei immer wieder deutlich, dass uns die Menschen vor Ort im direkten Kontakt und Austausch vertrauen. Dass wir als Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten das Wohl und die Bedürfnisse der Menschen vor Augen haben und die Kommunen und Landkreise mit Augenmaß gestalten. Wir machen Politik für die Menschen, die den „Laden am Laufen halten“. Hier in den Kommunen erleben wir als BayernSPD einen Zuspruch, welcher weitestgehend unbeeinflusst von der politischen Großwetterlage ist. Umso wichtiger ist für uns diese besondere Verantwortung und Verankerung für und in die Fläche.

Mit dieser Vorabfassung der Handreichung wollen wir Euch bereits jetzt in der Vorbereitung auf die anstehenden Kommunalwahl unterstützen. Wir wissen, dass die Vorgaben und Vorschriften des Wahlrechtes stellenweise nicht einfach sind. Diese rechtlichen Vorgaben sind das Eine, die Frage der Planung und Kommunikation vor Ort das Andere. Für beides wollen wir Euch das nötige Rüstzeug, Ideen und Anregungen an die Hand geben, damit Ihr Euch schon jetzt bestmöglich auf die Kommunalwahl vorbereiten könnt.

Ihr erhaltet zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal eine ausführlichere Version, welche dann konkrete Hilfestellungen für den eigentlichen Aufstellungsprozess beinhaltet. Beide Handreichungen werden vermutlich nicht alle aufkommenden Fragestellungen beantworten können. Dafür ist die Situation in den Gliederungen zu unterschiedlich, dafür gibt es zu viele Eigen- und Besonderheiten. In diesen Fällen stehen Euch die Mitarbeiter:innen in Euren SPD-Geschäftsstellen gerne zur Verfügung. Als Mitglieder der SGK, der [Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Bayern](#) bekommt ihr auch dort Beratung und Unterstützung. Vielleicht ist das ja ein willkommener Anlass, Mitglied zu werden.

Wir wünschen Euch schon jetzt viel Erfolg und gutes Gelingen in der Vorbereitung auf diese, für uns alle, bedeutende Wahl.

Ronja Endres
Landesvorsitzende der BayernSPD

Dr. Thomas Jung
Vorsitzender der SGK Bayern

WICHTIGER HINWEIS:

Seit der letzten Kommunalwahl haben sich einige, wichtige (!) Vorgaben im Wahlrecht verändert. Nutzt deshalb unbedingt die aktuelle Handreichung und die neu versendeten Informationen, um nicht durch vermeidbare Fehler, die Zulassung Eurer Liste bzw. Eures Wahlvorschlags zu gefährden!

Die Satzungen der jeweiligen Gliederungen, die Wahlordnung und das Organisationsstatut der SPD, sowie das Parteiengesetz behalten – innerhalb der wahlrechtlichen Vorgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) – ihre Gültigkeit!

2. Welche Fristen sind zu beachten?

Der untenstehende Fristenplan geht vom **Wahldatum 08. März 2026** für die Gemeinde- und Landkreiswahlen in Bayern aus.

HINWEIS: Gemäß Artikel 55 II GLKrWG verlängern sich Fristen und Termine nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder eines Termins auf ein Wochenende, einen Brückentag oder einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt.

Termin/Frist	Datum	Ereignis/Aufgabe	Artikel im GLKrWG
18 Jahre vor dem Wahltag	08.03.2008	Letztes Geburtsdatum zur Erlangung des aktiven und passiven Wahlrechts	1 II Nr. 2 / 21 I Nr 2 / 39 I Nr. 2
Frühestens zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt	01.03.2024	Wahl der Delegierten zu den Aufstellungsversammlungen Die Delegierten „müssen zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein“	29 I S.3
Ab 15 Monate bis spätestens 59 Tage vor der Wahl, 18:00 Uhr	ab 01.12.2024, Sonntag bis 08.01.2026, Mittwoch	Durchführung der Aufstellungsversammlungen (Nominierung der Bewerber:innen) Eine spätere Aufstellung kommt nur in Betracht, wenn die Nachfrist (52. Tag, 18:00 Uhr) nach Art. 31 S.2 GLKrWG läuft „die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein“ „die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.“ „die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung (...) gewählt“	24 I / 25 / 29 / 45 29 II S.1 29 II S.2 29 III S.1
Spätestens drei Monate vor dem Wahltag	08.12.2025, Montag	Begründung einer Wohnung im Wahlkreis, die nicht Hauptwohnung sein muss, zur Erlangung der Wählbarkeit zum Gemeinderat, Kreistag und für ehrenamtliche erste Bürgermeister:innen	21 I Nr. 3 39 I Nr. 3
Frühestens am 89. Tag vor der Wahl Spätestens am 73. Tag vor der Wahl	09.12.2025, Dienstag 25.12.2026, Donnerstag	Wahlleiter macht die Wahl bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf, Wahlvorschläge können ab sofort wirksam eingereicht werden	§ 34 I S. 1 ff GLKrWO
Spätestens 2 Monate vor dem Wahltag	08.01.2026, Donnerstag	Begründung des Aufenthalts mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen (in der Regel Hauptwohnung) im Wahlkreis zur Erlangung des aktiven Wahlrechts	1 I Nr. 3, 1 III
59. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr	08.01.2026, Donnerstag	1. letzter Termin für die Abgabe von Wahlvorschlägen 2. letzter Termin für Rücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen und Zustimmungserklärungen einzelner Bewerber:innen	31 S.1 31 S. 1, 45 I

		3. letzter Termin für die uneingeschränkte Änderung von Wahlvorschlägen Fehlende Unterschriften auf Wahlvorschlägen und Niederschriften können ab jetzt nicht mehr nachgereicht werden!!!	
59. Tag, nach 18:00 Uhr, spätestens am 58. Tag vor der Wahl	08.01.2026, Donnerstag	Die Wahlleitung gibt die eingereichten Wahlvorschläge bekannt. Die Bekanntmachung muss die Ziffer und das jeweilige Kennwort der eingereichten Wahlvorschläge enthalten *	§ 45 GLKrWO 31 S.2

* In der Literatur gibt es unterschiedliche Auffassungen, ob am letzten Tag zur Einreichung eines Wahlvorschlages noch die Aufstellungsversammlung durchgeführt werden darf oder ob dies spätestens am Tag davor erfolgt sein muss. In unserer Zeitschiene folgen wir der Auffassung, wie sie u.a. im bayerischen Innenministerium vertreten wird.

ZURÜCK

3. Wie viele Kandidierende benötigen wir?

Der schwierigste Punkt bei Kommunalwahlen ist nicht selten die Suche und das Finden einer ausreichenden Zahl an Kandidierenden. Aus diesem Grund solltet Ihr zunächst klären, wie viele Personen Ihr in Eurer Kommune bzw. Eurem Landkreis benötigt. Bitte prüft zunächst, ob sich in Eurem Bereich die Zahlen aufgrund der Bevölkerungsentwicklung geändert haben.

Hinweis: Sollte die Einwohnerzahl in einer Kommune bzw. einem Landkreis unter die genannte Einwohnergrenze sinken, so ist die Zahl der Mandate erst in der übernächsten Wahlzeit auf die gesetzlich vorgeschriebene Zahl zu verringern. (Art 31 Abs. 2 Satz 4 GO / Art 24 Abs. 2 Satz 2 LKrO)

Anzahl der Kreisrätinnen und Kreisräte

Die erforderliche Anzahl ist in Art. 24 Abs.2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) wie folgt geregelt:

Landkreise mit...	bis zu 75.000	Einwohner:innen	50	Kreisrät:innen
75.001	bis zu 150.000	Einwohner:innen	60	Kreisrät:innen
150.001	und mehr	Einwohner:innen	70	Kreisrät:innen

Anzahl der Gemeinderats- bzw. Stadtratsmitglieder

Die erforderliche Anzahl ist in Art. 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wie folgt geregelt:

Gemeinden mit...	bis zu 1.000	Einwohner:innen	8	Gemeinderatsmitglieder
1.001	bis zu 2.000	Einwohner:innen	12	Gemeinderatsmitglieder
2.001	bis zu 3.000	Einwohner:innen	14	Gemeinderatsmitglieder
3.001	bis zu 5.000	Einwohner:innen	16	Gemeinderatsmitglieder
5.001	bis zu 10.000	Einwohner:innen	20	Gemeinderatsmitglieder
10.001	bis zu 20.000	Einwohner:innen	24	Gemeinderatsmitglieder
20.001	bis zu 30.000	Einwohner:innen	30	Gemeinderatsmitglieder
30.001	bis zu 50.000	Einwohner:innen	40	Gemeinderatsmitglieder
50.001	bis zu 100.000	Einwohner:innen	44	Gemeinderatsmitglieder
100.001	bis zu 200.000	Einwohner:innen	50	Gemeinderatsmitglieder
200.001	bis zu 500.000	Einwohner:innen	60	Gemeinderatsmitglieder
Stadt Nürnberg			70	Gemeinderatsmitglieder
Landeshauptstadt München			80	Gemeinderatsmitglieder

WICHTIGE ÄNDERUNG:

Die bislang bestehende Möglichkeit, in Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohner:innen doppelt so viele Kandidierende in den Wahlvorschlag aufzunehmen, wie Mandate zu vergeben sind, entfällt ab der Kommunalwahl 2026. Sie ist nur noch im Rahmen einer Mehrheitswahl nach Art. 38 GLKrWG zulässig, d.h. wenn kein oder nur ein Wahlvorschlag in einer Kommune existiert bzw. zugelassen worden ist. (Art. 25 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG)

Es ist dessen ungeachtet weiterhin zulässig, insbesondere, wenn nicht ausreichend Personen für den Wahlvorschlag zur Verfügung stehen, dass Bewerber:innen bis zu dreimal aufgeführt werden. Mehrfach aufgeführte Kandidierende müssen im Wahlvorschlag dann vor den übrigen sich bewerbenden Personen aufgeführt werden: „Auf dem Stimmzettel erscheinen die dreifach aufzuführenden sich bewerbenden Personen zuerst und die zweifach aufzuführenden vor den übrigen sich bewerbenden Personen“. (Art. 25 Abs. 4 GLKrWG)

Diese Möglichkeit solltet ihr jedoch aus strategischen Gründen möglichst vermeiden. Faktisch bringt jede:r Bewerber:in seinen/ihren eigenen Bekannten- und Verwandtenkreis mit und trägt mit diesen Stimmen zu einem besseren Ergebnis bei. Dies kann unter Umständen entscheidend sein für das Erreichen eines zusätzlichen Mandats.

ZURÜCK

4. Wer ist überhaupt wählbar? Welche Wählbarkeitshindernisse bestehen?

Vor der Aufstellung Eures Wahlvorschlages solltet ihr prüfen, ob die Kandidierenden überhaupt gewählt werden dürfen, ob sie also über das sogenannte passive Wahlrecht verfügen. Diese Wählbarkeitsprüfung solltet ihr bereits vor der Aufstellungsversammlung durchgeführt haben.

Die Wählbarkeit ist in Art. 21 Abs. 1 GLKrWG wie folgt geregelt:

- „(1) Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds, einer Kreisrätin oder eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag*
- 1. Unionsbürgerin oder Unionsbürger im Sinn von Art. 1 Abs. 2 ist,*
 - 2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,*
 - 3. seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält; Art. 1 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.“*

Grundsätzlich müssen also die Kandidierenden am Tag der Kommunalwahl wählbar sein, nicht bereits bei der Aufstellung!

Staatsangehörige der weiteren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verfügen über das gleiche aktive und passive Wahlrecht wie deutsche Bürger:innen. Sie werden ohne gesonderten Antrag in die Wählerverzeichnisse eingetragen und können in Wahlvorschlägen für Parteien und Wählergruppierungen kandidieren. Dies gilt neben Deutschland für Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Für die Wahl von Gemeinderät:innen und Kreisrät:innen existieren zudem folgende Wählbarkeitshindernisse, welche bereits die Kandidatur der sich bewerbenden Person ausschließen. Diese Hindernisse ergeben sich aus Art. 21 Abs. 2 GLKrWG:

- „(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag*
- 1. nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,*
 - 2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder*
 - 3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.“*

ZURÜCK

5. Was ist bei der Kommunalwahl unter Wahlkreis zu verstehen? Wie verhält es sich mit der Mindestaufenthaltszeit am Wohnort?

„Bei Gemeindewahlen bildet jede Gemeinde, bei Landkreiswahlen bildet jeder Landkreis einen Wahlkreis.“ (Art. 11 Abs. 1 GLKrWG).

„Wahlkreis ist das Gesamtgebiet der Gebietskörperschaft, deren Organe gewählt werden, also entweder das Gebiet der Gemeinde oder das Gebiet des Landkreises.“ (Nr.1.1. GLKrWBek)

Die **Mindestaufenthaltszeit im Wahlkreis** zur Erlangung des aktiven Wahlrechts wurde 2014 auf zwei Monate und beim passiven Wahlrecht auf drei Monate verkürzt. Es genügt für das passive Wahlrecht, wenn die für den Gemeinderat, den Kreistag oder für das Amt des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters kandidierende Person eine Wohnung (die nicht ihre Hauptwohnung sein muss) im Wahlkreis hat oder auch sich nur gewöhnlich im Wahlkreis aufhält.

Nach Nr. 4.1 GLKrWBek ist *„für die Wählbarkeit für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds, einer Kreisrätin oder eines Kreisrats und einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder eines ehrenamtlichen Bürgermeisters [...] nicht der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen“* maßgeblich, *„sondern das Innehaben einer Wohnung nach Melderecht oder, wenn jemand keine Wohnung hat, der gewöhnliche Aufenthalt im Wahlkreis.“*

Es genügt somit, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin im Wahlkreis eine Wohnung hat, die weder melderechtlich die Hauptwohnung sein, noch den Lebensmittelpunkt bilden muss. Es genügt ein Zimmer als melderechtliche Nebenwohnung bis spätestens drei Monate vor dem Wahltag gemeldet zu haben.

Weiter legt Nr. 4.1. GLKrWBek fest:

„Durch das Anknüpfen an die Wohnung und den gewöhnlichen Aufenthalt wird sichergestellt, dass ein Ortsbezug der sich bewerbenden Person zu dem Wahlkreis, in dem sie sich zur Wahl stellt, vorhanden ist.

Der Begriff der „Wohnung“ bestimmt sich nach Melderecht. Allerdings muss es sich bei der Wohnung im Wahlkreis nicht um die alleinige Wohnung oder die melderechtliche Hauptwohnung der sich bewerbenden Person handeln. Es genügt vielmehr, wenn die sich bewerbende Person eine melderechtliche Nebenwohnung im Wahlkreis tatsächlich innehat.“

Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ ist an das Landeswahlrecht angelehnt und bezieht sich nur auf diejenigen sich bewerbenden Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland mit keiner Wohnung gemeldet sind (z. B. Obdachlose). Ein solcher „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist der Ort, den jemand auf unbestimmte Zeit als gewollten Mittelpunkt seines Lebens, seiner persönlichen Existenz wählt. Er setzt ein Verweilen von gewisser Dauer und Regelmäßigkeit voraus.“

Man kann also auch bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen sowie bei der Wahl zum/zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeister:in kandidieren, obwohl man im Wahlkreis nicht wahlberechtigt ist! Nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. i GLKrWO sind Bewerber:innen mit bloßer Nebenwohnung allerdings verpflichtet, eine Bescheinigung ihrer „Heimatgemeinde“ vorzulegen, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Die Bescheinigung darf pro Person nur einmal ausgestellt werden. *(Für die Wahl von berufsmäßigen ersten Bürgermeister:innen und Landrät:innen ist keine Mindestaufenthaltszeit vorgeschrieben. Hier können Kandidierende gewählt werden, ohne dass sie eine Wohnung im Wahlkreis haben (vgk. Nr. 4.4 Abs 2 GLKrWBek).*

„Jede sich bewerbende Person darf bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie darf ferner bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Art. 24 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.“ (Art. 25 Abs. 3 GLKrWG)

Im Falle einer Mehrfachaufstellung einer Person gilt folgende Regelung:

„Der Wahlvorschlagsträger hat nach Aufforderung der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mitzuteilen, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet, falls ein Mehrfachauftreten festgestellt wird; unterlässt er diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Wahlvorschläge für ungültig zu erklären.“ (Art. 24 Abs. 3 Satz 5 GLKrWG)

Zur Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Gründen für den Ausschluss von der Wählbarkeit führt die Wahlbekanntmachung aus:

„Bei Gemeindewahlen ist die Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Gründen für den Ausschluss von der Wählbarkeit immer erforderlich, wenn sich eine Person in einer Gemeinde bewerben will, in der sie nicht ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat; bei Landkreiswahlen ist die Bescheinigung immer erforderlich. Eine Bewerbung für ein gleichartiges Amt in mehreren Wahlkreisen am selben Wahltag muss ausgeschlossen werden (Art. 25 Abs. 3). Durch geeignete Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass keine unzulässige Mehrfachbewerbung erfolgt. [...]

Für Wahlen für unterschiedliche Ämter am selben Tag oder für gleichartige Ämter an verschiedenen Wahltagen darf die Bescheinigung erteilt werden. Gleichartige Ämter sind solche mit der gleichen Bezeichnung, z. B. Bürgermeisterin oder Bürgermeister; es kommt nicht darauf an, ob es sich um einen ehrenamtliche oder berufsmäßige erste Bürgermeisterin, einen ehrenamtlichen oder berufsmäßigen ersten Bürgermeister oder um eine Oberbürgermeisterin oder einen Oberbürgermeister handelt. Auch bei Gemeinderatsmitgliedern und Stadtratsmitgliedern handelt es sich um gleichartige Ämter. Gleichartige Ämter sind wegen des sich überschneidenden Aufgabenschnitts auch das Amt der Kreisrätin oder des Kreisrats und des Gemeinderatsmitglieds einer kreisfreien Gemeinde.

Hat die sich bewerbende Person keine Wohnung, ist die Bescheinigung von der Gemeinde auszustellen, in der die Person zuletzt eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung hatte, weil nur diese Gemeinde [...] über die notwendigen Informationen verfügt.“ (Nr. 47.4.3 GLKrWBek)

Durch diese Regelungen ergeben sich Chancen, die genutzt werden können. Beispielsweise können Menschen, die keine Möglichkeit hatten, vor Ort zu bleiben, dem Herkunftsort aber noch verbunden sind, für Kandidaturen angesprochen werden, etwa Studierende.

ZURÜCK

6. Welche Amtsantrittshindernisse bestehen?

Neben den Wählbarkeitshindernissen, die bereits eine Kandidatur unterbinden, gibt es **Amtsantrittshindernisse**, die nach erfolgreicher Wahl das Antreten des Amtes verhindern.

Diese sind in Art. 48 Abs. 1 GLKrWG geregelt:

„Eine in den Gemeinderat oder in den Kreistag gewählte Person kann ihr Amt nicht antreten, ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied, eine Kreisrätin oder ein Kreisrat verliert ihr oder sein Amt

- 1. bei Verlust der Wählbarkeit,*
- 2. bei Verweigerung der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses,*
- 3. in den Fällen des Art. 31 Abs. 3 GO oder des Art. 24 Abs. 3 LKrO; das gilt nicht bei der Wahl zur weiteren Bürgermeisterin oder zum weiteren Bürgermeister oder zur Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats.“*

Zum Beispiel kann sich ein:e Mitarbeiter:in der Gemeindeverwaltung grundsätzlich bei den Gemeindewahlen als Bewerber:in für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds oder einer/eines ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin aufstellen lassen. Im Falle der Wahl besteht allerdings nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GLKrWG i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GO möglicherweise ein Amtsantrittshindernis.

(3) ¹ Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder können nicht sein:

- 1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Gemeinde,*
- 2. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,*
- 3. leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,*
- 4. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befasst sind, ausgenommen die gewählte Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats,*
- 5. ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder einer anderen Gemeinde,*
- 6. die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister der eigenen oder einer anderen Gemeinde,*
- 7. eine Landrätin oder ein Landrat in einer kreisfreien Gemeinde,*
- 8. eine Kreisrätin oder ein Kreisrat in einer kreisfreien Gemeinde.*

²Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet. ³Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte während der Dauer des Ehrenamts ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist oder wenn seine Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen; dies gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend.“

Diese Regelung hat eine gravierende Folgewirkung für die Ausübung eines Kommunalmandats durch gemeindliche Bedienstete. Nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GO sind **grundsätzlich alle gemeindlichen Arbeitnehmer:innen gehindert**, ein kommunales Mandat anzunehmen oder auszuüben (Inkompatibilität). Ausgenommen sind nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 GO nur noch Arbeitnehmer, die „*überwiegend körperliche Arbeit verrichten*“. Das bedeutet, dass bei Personen, deren berufliche Tätigkeit von körperlicher Arbeit geprägt ist, insoweit kein Amtsantrittshindernis besteht. Das dürfte aber bei vielen „Arbeiter:innen“ im herkömmlichen Sinn zu verneinen sein. Das Gleiche gilt im Übrigen für die Arbeitnehmer:innen von Verwaltungsgemeinschaften, wenn sie im Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde tätig werden wollen, sowie für die Arbeitnehmer:innen der Landkreise.

Wird ein:e solche:r Kandidat:in gewählt, muss er/sie entweder die Arbeitsstelle wechseln oder auf den Antritt des Mandats verzichten.

Die Inkompatibilitätsvorschriften gelten nicht für Beamt:innen und Angestellte, die z. B. wegen eines Landtags- oder Bundestagsmandats von ihrem Amt ohne Dienstbezüge beurlaubt sind.

Allgemein lässt sich lediglich Folgendes sagen:

- Tätigkeiten, die am oder vom Schreibtisch aus erledigt werden oder Organisationsmaßnahmen zum Inhalt haben, sind regelmäßig nicht als körperliche Arbeit zu bewerten.
- Eine Eingruppierung nach den bisherigen Eingruppierungsregelungen für Arbeiter kann ein Indiz für die Annahme überwiegend körperlicher Arbeit sein. Allerdings kann danach nicht pauschal verfahren werden, weil es auch frühere nicht überwiegend körperlich tätige Arbeiter:innen gab.
- Aus rechtssystematischen Gründen sollte der unbestimmte Rechtsbegriff der „*überwiegend körperlichen Arbeit*“ im Zweifelsfall eher weit ausgelegt werden. Im Hinblick auf das verfassungsrechtlich geschützte passive Wahlrecht ist nämlich eine eher enge Auslegung der Inkompatibilitätsregelungen geboten.
- Aufgrund grundgesetzlicher Regelungen ist davon auszugehen, dass nur solche Arbeitnehmer:innen von der Inkompatibilität erfasst werden, welche zumindest Einfluss auf die Verwaltungsführung nehmen können. Vermutlich nicht von der Inkompatibilität erfasst sind folglich: Erzieher:innen in gemeindlichen Einrichtungen, Mitarbeiter:innen des Bauhofes, etc.

ZURÜCK

7. Wird in meiner Kommune ein:e haupt- oder ehrenamtliche:r Bürgermeister:in gewählt?

Die Vorüberlegungen für die Aufstellung der Kandidierenden für Bürgermeister:innen, Oberbürgermeister:innen unterscheiden sich von den Listenaufstellungen.

Zu unterscheiden ist, ob ein:e ehrenamtliche:r oder ein:e berufsmäßige:r erste:r Bürgermeister:in gewählt wird. Hier haben sich seit der letzten Wahl die Einwohnergrenzen geändert, welche für die Frage der Haupt- oder Ehrenamtlichkeit maßgeblich sind. Nach Art. 34 GO gilt für die Rechtsstellung des/der ersten Bürgermeister:in Folgendes:

(1) Die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Beamtinnen und Beamte der jeweiligen Gemeinde. In kreisfreien Gemeinden und in Großen Kreisstädten führen sie die Amtsbezeichnung Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister.

(2) In kreisfreien Gemeinden, in Großen Kreisstädten und in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Beamtinnen oder Beamte auf Zeit (berufsmäßige Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister). In kreisangehörigen Gemeinden, mit mehr als 2.500, höchstens aber 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind sie berufsmäßige Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte sein sollen (ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister). In Gemeinden mit bis zu 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern sind sie ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie berufsmäßige Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister sein sollen.

(3) Entscheidend ist die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Landesamt für Statistik früher als sechs Monate vor der Bürgermeisterwahl veröffentlicht wurde.“

Bei Bürgermeister:innen von Gemeinden bis höchstens 5.000 Einwohner:innen kann deren Status durch Satzungsbeschluss des Gemeinderats von „ehrenamtlich“ in „berufsmäßig“ bzw. umgekehrt geändert werden. Das muss spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag geschehen.

ZURÜCK

8. Wer kann zum/zur (Ober-)Bürgermeister:in bzw. Landrät:in gewählt werden?

Auch für die Wahl in kommunale Spitzenämter gibt es Wählbarkeitsvoraussetzungen, welche erfüllt sein müssen. Diese sind in Art. 39 Abs. 1 GLKrWG festgelegt:

Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und für das Amt der Landrätin oder des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

1. *Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,*
2. *das 18. Lebensjahr vollendet hat,*
3. *im Fall der Bewerbung um das Amt der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält; Art. 1 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.*

Nicht gewählt werden kann nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG, wer „am Wahltag

1. *nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,*
2. *infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,*
3. *sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,*
4. *von einem deutschen Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist,*
5. *von einem deutschen Gericht rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hatte,*
6. *von einem deutschen Gericht oder einem Gericht eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hatte, in den auf die Rechtskraft folgenden fünf Jahren,*
7. *nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung einzutreten, oder*
8. *nachweisbar dienstunfähig ist.“*

Wer kann zum/zur **ehrenamtlichen** ersten Bürgermeister:in **gewählt** werden?

Auch eine Person, die über keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland verfügt, ist insoweit wählbar, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat. Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist in der Regel der Ort, den eine Person auf unbestimmte Zeit als gewollten Mittelpunkt seines Lebens oder seiner persönlichen Existenz wählt. Dies setzt ein Verweilen von gewisser Dauer und Regelmäßigkeit voraus.

Wer die Wählbarkeit in einer Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. (Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4 GLKrWG).

Wer kann zum/zur **berufsmäßigen** ersten Bürgermeister:in **gewählt** werden?

Hier gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Amt des/der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters/ Bürgermeisterin mit folgender Abweichung nach Nr. 4.4 Abs. 2 GLKrWBek:

„Zur berufsmäßigen Bürgermeisterin, zum berufsmäßigen Bürgermeister, zur Landrätin und zum Landrat kann auch gewählt werden, wer seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat.“

Das Erfordernis, seit mindestens drei Monaten eine Wohnung in der Gemeinde zu haben, ist auf Bewerber:innen für das Amt eines/einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder eines/einer Landrats/Landrätin somit nicht anzuwenden. Gleiches gilt für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts in der Gemeinde bzw. dem Landkreis bei einer sich bewerbenden Person, die über keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland verfügt.

Die bisherige Höchstaltersgrenze von 67 Jahren für berufsmäßige Bürgermeister:innen und Landrät:innen wurde zum 01. Januar 2024 abgeschafft. Dies wurde damit begründet, dass in einer „*sich stetig verändernden Arbeitswelt, die auch in besonderem Maße Bemühungen um eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit erfordert*“, eine solche Begrenzung nicht mehr zeitgemäß sei.

ZURÜCK

9. Welche Amtantrittshindernisse bestehen bei (Ober-)Bürgermeisterwahlen?

Bestimmte Personen sind zwar unter Umständen wählbar, können jedoch im Falle ihrer Wahl das Amt einer/eines ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters nicht ausüben, da sie auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit in Interessenskonflikte kommen würden. Die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (Inkompatibilität) ist gesetzlich in Art. 34 Abs. 5 iVm Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 der GO geregelt.

„Erste Bürgermeister können nicht sein: 1. die in Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Personen und 2. die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister einer anderen Gemeinde.“ (Art. 34 Abs. 5 GO)

Die in Art. 31 Abs. 3 GO genannten Fälle sind:

1. *Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Gemeinde,*
2. *Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,*
3. *leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,*
4. *Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befasst sind, ausgenommen die gewählte Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats,*
5. *ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder einer anderen Gemeinde,*
6. *die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister der eigenen oder einer anderen Gemeinde,*
7. *eine Landrätin oder ein Landrat in einer kreisfreien Gemeinde,*
8. *eine Kreisrätin oder ein Kreisrat in einer kreisfreien Gemeinde.*

Nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GO sind **grundsätzlich alle gemeindlichen Arbeitnehmer:innen gehindert**, ein kommunales Mandat anzunehmen oder auszuüben (Inkompatibilität). Ausgenommen sind nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 GO nur noch Arbeitnehmer:innen, die *„überwiegend körperliche Arbeit verrichten“*. Das bedeutet, dass bei Personen, deren berufliche Tätigkeit von körperlicher Arbeit geprägt ist, insoweit kein Amtsantrittshindernis besteht.

ZURÜCK

10. Dürfen Nichtmitglieder auf meiner Liste kandidieren? Was ist dabei zu beachten?

Die Aufstellung von Kandidierenden, welche nicht SPD-Mitglied sind, ist grundsätzlich möglich. **Diese Möglichkeit muss jedoch entsprechend in der Satzung verankert sein.** Als mögliche Formulierung wurde vom Landesverband bereits im Vorfeld der letzten Kommunalwahl vorgeschlagen:

„§ [Nummer] Aufstellung von Kandidat:innen zu den Kommunalwahlen

Als Kandidatinnen und Kandidaten zu den Kommunalwahlen (Gemeinde-, Stadträte und Kreistage) können auch SPD-Nichtmitglieder gewählt werden. Dasselbe gilt auch bei Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für Mandate als Landrät:innen, Oberbürgermeister:innen oder Bürgermeister:innen bewerben wollen.

Die genannten Bewerberinnen und Bewerber müssen von den für die Aufstellung formal zuständigen Vorständen vorgeschlagen werden. Sie können das aktive Wahlrecht ausschließlich mit der Mitgliedschaft in der SPD erhalten. Im Übrigen gelten die Vorgaben des gesetzlichen Wahlrechts.“

Da nicht alle Ortsvereine und Kreisverbände über eine eigene Satzung verfügen, ist hier – sofern nicht bereits erfolgt – ggf. eine Verankerung in der Unterbezirkssatzung als nächsthöhere Gliederungsebene gem. §8 (1) Org-Statut ratsam. Hier wäre die o.g. Formulierung um den Zusatz „Diese Regelung erstreckt sich auf alle Gliederungen des Unterbezirks [UB-Name].“ erforderlich.

Das Verfahren bei Nichteinhaltung oder bei einer satzungswidrigen Aufstellung von Nichtmitgliedern ist in §12 (1) der Wahlordnung der SPD (WO-SPD) exakt beschrieben. Daraus ergibt sich ein eindeutiger Handlungszwang, welcher keine Ermessensspielräume zulässt. Dort heißt es:

*„Der nach § 13 Abs. 2 zuständige Vorstand **muss** Neuwahlen anordnen, wenn*

- a) ein Nichtmitglied gewählt worden ist – satzungsmäßige Ausnahmen bei Kommunal- und Landtagswahlen bleiben unberührt, [...]“*

Der Hinweis auf den Verstoß gegen die Wahlordnung kann durch ein einzelnes Mitglied erfolgen. Die notwendige Erklärung der Nichtigkeit der betroffenen Aufstellungsversammlung(en) unterliegt dabei keiner zeitlichen Befristung. Sie kann also noch nach der gesetzlichen Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge erfolgen (müssen). Dies kann im schlimmsten Fall zu Kommunalwahlen ohne Beteiligung der SPD – und damit zum völligen Mandatsverlust führen!

Wichtiger Hinweis: Entsprechende Satzungsänderungen können nur die Mitgliederversammlungen (auf Ortsvereinsebene) oder der Parteitag (auf Kreis- oder Unterbezirksebene) beschließen – nicht jedoch die Aufstellungsversammlungen. Diese sind wegen der unterschiedlichen Anforderungen für das aktive Wahlrecht (vgl. Satzung vs. öffentliches Wahlrecht) i.d.R. nicht personenidentisch und können aufgrund der rechtlich bedingt unterschiedlichen Zusammensetzung entsprechende Beschlüsse nicht fassen. Bitte beachtet dies bei den Fristen rund um Eure Nominierungen!

ZURÜCK

11. Was ist ein gemeinsamer Wahlvorschlag? Wie stelle ich einen solchen auf?

Wichtiger Hinweis: „Gemeinsame Wahlvorschläge“ sind keine „Listenverbindungen“ – Listenverbindungen (nach ehem. Art. 26 GLKrWG) existieren nicht mehr. Der Artikel wurde ersatzlos gestrichen!

Die SPD hat – wahlrechtlich betrachtet – zwei Möglichkeiten, parteifreie Bewerber:innen in einem Wahlvorschlag für die Kommunalwahl 2026 aufzunehmen bzw. gemeinsam mit Mitgliedern einer anderen Partei/Wählergruppe zu kandidieren:

a) **Nominierung von Nicht-Mitgliedern im alleinigen Wahlvorschlag der SPD** (siehe Nr. 10 oben)

Dieser Wahlvorschlag trägt damit ausschließlich den Namen der SPD als Kennwort und wird in einer (eigenen) Aufstellungsversammlung aufgestellt.

Hinweis: Auch wenn Nicht-SPD-Mitglieder in den Wahlvorschlag als Bewerber:innen aufgenommen wurden, berechtigt dies nicht dazu, dem Namen einen Zusatz zuzufügen, um beispielsweise auf die Kandidatur von Nichtparteimitgliedern aufmerksam zu machen. Der Zusatz (z.B. „parteilose Bürger“) wäre ungültig und würde vom Wahlausschuss gestrichen werden (Art. 25 Abs. 4 GLKrWG und § 50 Abs. 4 Satz 2 GLKrWO).

b) **Der gemeinsame Wahlvorschlag**

Es kann ein gemeinsamer Wahlvorschlag mit einer weiteren Partei oder Wählergruppe aufgestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die andere Partei oder Wählergruppe bereits vor der Ladung zur Aufstellungsversammlung zusammengeschlossen/gegründet hat und sich auf die Teilnahme an den Wahlen unter einem bestimmten Namen geeinigt hat (dieser Name ist wichtig für das Kennwort des Wahlvorschlags – siehe unten).

Zu unterscheiden ist bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag zwischen

- der Aufstellung von Wahlvorschlägen für Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagslisten und
- der Aufstellung von Bürgermeister- und Landratskandidat:innen.

Der gemeinsame Wahlvorschlag bei Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagslisten

Für die Aufstellung einer gemeinsamen Liste wird eine gemeinsame Aufstellungsversammlung durchgeführt:

„Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Wahlvorschlagsträger sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen.“ (§ 39 Abs. 3 Satz 1 GLKrWO)

Zu dieser Aufstellungsversammlung können die beteiligten Wahlvorschlagsträger ordnungsgemäß entweder getrennt oder gemeinsam laden.

Die Einzelheiten der Aufstellungsversammlung *„vereinbaren die Wahlvorschlagsträger“* (§ 39 Abs. 3 Satz 2 GLKrWO). So kann die Zusammensetzung der Versammlung, beispielsweise als gemeinsame Vollversammlung oder als gemischte Delegiertenversammlung frei vereinbart werden. Möglich wäre z.B. ein Delegiertenschlüssel nach Mitgliederzahl oder nach den bei der letzten Kommunalwahl errungenen Sitzen oder Stimmen. Die Zusammensetzung sollte dem Stärkeverhältnis der Wahlvorschlagsträger entsprechen, damit sichergestellt ist, dass jede Partei und Wählergruppe den ihr gebührenden Einfluss auf die Aufstellung hat.

Der gemeinsame Wahlvorschlag bei Bürgermeister- oder Landratskandidat:innen

Hier sind sowohl eine gemeinsame Aufstellungsversammlung als auch getrennte Versammlungen möglich.

GLKrWO § 41 Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

„(3) Die sich bewerbende Person kann statt in einer gemeinsamen Versammlung mehrerer Wahlvorschlagsträger in getrennten Versammlungen aufgestellt werden.“

Weitere Details, Hinweise und Ablaufpläne für die Aufstellungsversammlung werden gesondert zur Verfügung gestellt.

Kennwort

Der gemeinsame Wahlvorschlag führt mehrere Namen im Kennwort, nämlich die Namen sämtlicher daran beteiligter Wahlvorschlagsträger.

„Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung hinzuzufügen, wenn dies zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist; der Wahlausschuss hat dem Kennwort eine weitere Bezeichnung hinzuzufügen, wenn dies der Wahlvorschlagsträger trotz Aufforderung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter unterlassen hat.“ (Art. 25 Abs. 5 Satz 2f. GLKrWG)

Für die Reihenfolge innerhalb des Kennworts besteht keine Bindung an die Ordnungszahlen. Bei der Entscheidung, welches Kennwort bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag an erster Stelle steht, sind die Beteiligten frei. Die Entscheidung trifft die Aufstellungsversammlung. Die SPD hat ein Interesse daran, im Kennwort an erster Stelle genannt zu werden.

„Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 sollen zwar die Aufstellungsversammlungen (...) das gemeinsame Kennwort festlegen; eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht.“ (Büchner – 2013, Erl. 2 zu § 43 GLKrWO)

„Falls die Aufstellungsversammlungen das gemeinsame Kennwort entgegen der Sollregelung nicht festgelegt haben, sind die Namen in alphabetischer Reihenfolge zugrunde zu legen (...) .“ (Büchner – 2013, Erl. 6 zu § 41 GLKrWO)

Zusätze, wie „Offene Liste“ oder „und Parteifreie“ sind nach § 50 Abs. 4 Satz 2 GLKrWO ungültig und werden vom Wahlausschuss gestrichen. Es ist unzulässig, weitere Bezeichnungen in das Kennwort aufzunehmen, um dadurch beispielsweise auf die Kandidatur von Nicht-SPD-Mitgliedern hinzuweisen. Um einen solchen „Zusatz“ zu erreichen, muss der Wahlvorschlag gemeinsam mit einer Gruppierung eingereicht werden, die den entsprechenden Namen (z.B. „Parteifreie“) trägt.

Werden Unterstützerunterschriften gebraucht?

Nein, denn nach Art. 27 Abs. 2 GLKrWG bedarf ein gemeinsamer Wahlvorschlag dann keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn mindestens *„einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt“*.

Das trifft auf die SPD zu, die nach Art. 27 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG die 5-Prozent-Hürde bei den letzten Landtags-, Europa- oder Bundestagswahlen überschritten hat. Diese Privilegierung erstreckt sich auf alle weiteren am gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Wahlvorschlagsträger.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mit einer Wählergruppe

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag kann sowohl mit einer organisierten Wählergruppe (z.B. Verein), als auch mit einer nicht organisierten Wählergruppe eingereicht werden.

„Eine Organisation der Wählergruppen wie im Landeswahlrecht wird nicht gefordert. Dennoch muss es sich um eigenständige Vereinigungen oder Gruppen handeln, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder Landkreiswahlen zu beteiligen, um mit eigenen Vorstellungen im Gemeinderat oder im Kreistag mitzuwirken.“ (Nr. 38.2 GLKrWBek)

Die Gründung einer nicht organisierten Wählergruppe ist an keinerlei Formalitäten geknüpft. Es genügt, wenn sich die entsprechenden Wahlberechtigten lose zusammenschließen – sich also sozusagen treffen –, sich auf einen Namen (z.B. „Parteifreie“, „Offene Liste“, etc.) einigen und beschließen, an den Kommunalwahlen teilzunehmen.

Es gibt keine Vorschriften, die Inhalt, Verfahren und Form des „Gründungsbeschlusses“ regeln. Nachdem das Kommunalwahlrecht ausdrücklich auch nicht organisierte Wählergruppen zulässt (Art. 24 GLKrWG), liegt es in seinem Wesen, dass auch deren „Gründung“ nicht organisiert und damit in der Praxis im Regelfall auch nicht schriftlich dokumentiert erfolgt, zumal ein Auftreten der Wählergruppe in der Öffentlichkeit oder gar das Vorliegen von politischen Programmpunkten nicht erforderlich ist.

Die Gründungsveranstaltung muss jedoch zeitlich vor der Aufstellungsversammlung stattgefunden haben. Die Aufstellungsversammlung der Kandidierenden muss nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG eigens „zu diesem Zweck“ einberufen werden.

ZURÜCK

12. Was ist der „Reißverschluss“? Was sollte schon bei der Kandidierendensuche beachtet werden?

Der „Reißverschluss“ ist die umgangssprachliche, parteiinterne Bezeichnung für eine alternierende Reihung von männlichen und weiblichen Bewerber:innen bei der Aufstellung für eine öffentliche Wahl. Mit diesem abwechselnden Reihen von Frauen und Männern wird beispielsweise bei der Bundestagswahl mit den dort bestehenden starren (Landes-)Listen sichergestellt, dass Frauen und Männer in annähernd gleichen Teilen im Parlament vertreten sind. Dies trägt auch dem gleichstellungspolitischen Anspruch unserer Partei Rechnung.

Anders als bei den Wahlen auf höherer Ebene kennt das bayerische Kommunalwahlrecht keine starren Listen. Das bedeutet, dass man trotz Listenplatz 1 oder 2 am Ende nicht in ein Gremium gewählt werden kann. Umgekehrt ist jedoch bei entsprechender Bekanntheit auch der Einzug vom letzten Platz aus möglich.

Dessen ungeachtet ist auch bei den Kommunalwahlen die alternierende Reihung einzuhalten. Dies ergibt sich aus §27 (3) der Satzung der BayernSPD. Darin heißt es:

„(3) Für die Wahlen zu den Kreistagen, Stadträten der kreisfreien Städte, Stadt-, Markt- und Gemeinderäten in den kreisangehörigen Kommunen erfolgt die Listenaufstellung alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin, solange Bewerberinnen und Bewerber beider Geschlechter zur Reihung anstehen. Listenplätze eines Geschlechts, die mangels Bewerberinnen oder Bewerber nicht auf diese Weise besetzt werden können, werden von Bewerberinnen oder Bewerbern des anderen Geschlechts besetzt.“

Die Formulierung ist dabei absolut, das bedeutet, dass der „Reißverschluss“ zwingend einzuhalten ist.

Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, dass Ihr Euch bereits möglichst frühzeitig überlegt, wen ihr für Eure Liste gewinnen wollt. Geht einmal durch, welche Ortsteile für Eure Kommune besonders wichtig sind. Ebenso, welche Vereine, Institutionen – aber auch Unternehmen – größere Bedeutung haben. Daraus lassen sich interessante Personenkreise ableiten, welche auf Eurer Liste Niederschlag finden sollten. Diese geht ihr dann in einer zweiten Runde noch einmal explizit unter dem Gesichtspunkt einer nach Geschlechtern ausgewogenen Liste durch. Sprecht bitte auch frühzeitig mit den Genoss:innen in Eurem Ortsverein. Fragt, wer sich eine Kandidatur vorstellen könnte und welche Schulungsbedarfe möglicherweise bestehen. Diese könnt ihr gern an die SGK weitergeben. Gerne werden wir Euch im Rahmen unserer Möglichkeiten unterstützen.

Das vermeintliche Argument, „Aber wir haben doch keine Frauen!“, kann und darf keine Entschuldigung sein, sich nicht rechtzeitig im Vorfeld vor den Wahlen um eine möglichst hohe Zahl an weiblichen Bewerberinnen zu bemühen, so dass im Idealfall die Vorschlagsliste alternierend gereiht werden kann. Dies würde unserem eigenen politischen Anspruch nicht gerecht. Klar ist auch: Solange sich Frauen auf einen ihnen zustehenden Listenplatz bewerben, kann und darf ihnen dieser Platz nicht verwehrt werden.

Umgekehrt kann man natürlich niemanden zu einer Kandidatur zwingen. Im Alltag kann es gewichtige Gründe geben, warum die Kandidatur auf einem „prominenten“ Platz nicht gewollt ist. Dies hat nicht selten mit der politischen Haltung des Arbeitgebers oder ganz persönlichen Gründen zu tun. Hier kann es sein, dass ein Mitglied gerne unsere Partei unterstützen würde, aber explizit nicht auf einem der vorderen Plätze gereiht werden will.

In diesem Fall greift der Passus aus §27 Abs. 3 Satz 2 Satzung der BayernSPD. Wenn ein Listenplatz eines Geschlechts mangels entsprechender Bewerbungen nicht besetzt werden kann, wird dieser mit Bewerber:innen des anderen Geschlechts besetzt.

In einem solchen Fall muss der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin im Rahmen der Aufstellungsversammlung explizit darauf hinweisen, dass es sich bei dem nächsten Platz um einen Frauen- bzw. Männerplatz handelt. Er oder sie hat dann vernehmbar zu fragen, ob eine Frau (bei einem Frauenplatz) bzw. ein Mann (bei einem Männerplatz) für diesen Platz kandidiert. Insbesondere bei größeren Nominierungsversammlungen mit vielen Teilnehmenden ist diese Frage ggf. auch zu wiederholen. Sollte daraufhin eine Person des entsprechenden Geschlechtes für diesen Platz kandidieren, erhält sie oder er diesen Platz. Dieser satzungsgemäße „Zugriff“ entbindet nicht von der schriftlichen und geheimen Abstimmung über den betreffenden Platz. Bei mehreren Bewerbungen des entsprechenden Geschlechts wird ebenso schriftlich und geheim gewählt. Sollte hingegen keine Person des Geschlechts, dem der Platz zustehen würde, kandidieren, so ist dies im Versammlungsprotokoll zu vermerken. Ausschließlich in diesem Fall darf der Platz dann mit einer Vertreterin/einem Vertreter des anderen Geschlechts besetzt werden. Dabei wird die ursprüngliche Reihenfolge des Reißverschlusses nicht durchbrochen. Das beschriebene Verfahren ist für jeden Platz zu wiederholen, für welchen es aus dem entsprechenden Geschlecht keinen Vorschlag gibt.

Entscheidend ist grundsätzlich der Wille der Bewerberinnen und Bewerber. Diese müssen frei und ohne Einflussnahme durch Dritte – weder im Vorfeld noch im Rahmen der Aufstellungsversammlung – über die Kandidatur auf einem dem eigenen Geschlecht zustehenden Listenplatz befinden dürfen. Eine entsprechende Einflussnahme, sei es durch Einschüchterung, Drohungen oder auf andere Weise würden die Listenaufstellung anfechtbar machen und im schlimmsten Fall den Wahlvorschlag gefährden.

Auch eine im Vorfeld der Aufstellungsversammlung abgegebene Erklärung, auf einen zustehenden Platz verzichten zu wollen, kann im Rahmen der Aufstellungsversammlung widerrufen werden und eine Bewerbung auf entsprechende Listenplätze kann weiterhin erfolgen.

Wie verhält sich der „Reißverschluss“ gegenüber Mitgliedern diversen Geschlechts?

Diese Frage regelt die Richtlinie zur Berücksichtigung der Mitglieder diversen Geschlechts bzw. ohne Zuordnung zu einem Geschlecht gem. §3 Absatz 5 Satz 3 Wahlordnung, welche der Parteivorstand der SPD am 28. März 2022 beschlossen hat. Dort heißt es unter Punkt c) Listenaufstellung, §7 Abs. 4 Wahlordnung:

„Bei Listenaufstellungen dürfen Mitglieder mit der Angabe „divers“ bzw. ohne Angabe auf allen Plätzen kandidieren, soweit die Vorgabe nach § 11 Abs. 2 Organisationsstatut eingehalten wird. Dies gilt auch bei Aufstellungen von Kandidierenden, die nach den Vorgaben gem. §4 Wahlordnung alternierend erfolgt. Die Liste wird dann alternierend fortgesetzt. Der folgende Listenplatz ist entsprechend mit demselben Geschlecht zu besetzen, das für den mit der Person mit Angabe „divers“ bzw. ohne Angabe besetzten Listenplatz vorgesehen ist.“

In einem Beispiel sähe das wie folgt aus: Die Kommunalwahlliste wurde beginnend mit einer Frau als Spitzenkandidatin alternierend bis Platz 6 aufgestellt, wobei die ungeraden Listenplätze Frauenplätze wären, die geraden Listenplätze Männerplätze. Auf Platz 7, einem Frauenplatz, bewirbt sich ein Mitglied mit der Angabe „divers“ bzw. ohne Angabe. Sofern sich eine Frau ebenfalls auf diesen Platz bewerben würde, würde dieser in geheimer Wahl entschieden. Sofern das Mitglied mit der Angabe „divers“ bzw. ohne Angabe, den Platz gewinnt, wäre dann der Platz 8 ein Frauenplatz und der nächste Männerplatz wäre dann Listenplatz 9.

ZURÜCK

13. Wie muss oder darf meine Liste heißen?

Kennwort

„Jeder Wahlvorschlag muss den Namen des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort tragen.“ (Art. 25 Abs. 5 Satz 1 GLKrWG)

Durch diese gesetzliche Vorgabe tragen alle Wahlvorschläge, die durch einen SPD Ortsverein, Kreisverband oder Unterbezirk eingereicht werden das Kennwort „SPD“ (Kurzform) bzw. „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ (Langform).

Zusätze, wie „Offene Liste“ oder „und Parteifreie“ sind nach § 50 Abs. 4 Satz 2 GLKrWO ungültig und werden vom Wahlausschuss gestrichen. Es ist unzulässig, weitere Bezeichnungen in das Kennwort aufzunehmen, um dadurch beispielsweise auf die Kandidatur von Nicht-SPD-Mitgliedern hinzuweisen. Um einen solchen „Zusatz“ zu erreichen, muss der Wahlvorschlag gemeinsam mit einer Gruppierung eingereicht werden, die den entsprechenden Namen (z.B. „Parteifreie“) trägt.

ZURÜCK

14. Was mache ich, wenn es in meiner Kommune keinen Ortsverein mehr gibt?

In den vergangenen Jahren haben wir einige unserer Gliederungen neuordnen müssen. In manchen Kommunen steht ein solcher Schritt vielleicht noch bevor bzw. wird zumindest diskutiert. Dabei stellt sich die unweigerliche Frage: Was machen wir, wenn es in unserer Kommune keinen Ortsverein mehr gibt? Häufig geht damit die Sorge einher, dass ohne eigenen Ortsverein eine Listenaufstellung und das Antreten bei der Kommunalwahl nicht (mehr) möglich sind.

Diese Sorge ist jedoch unbegründet.

Das Wahlvorschlagsrecht ist in Art. 24 (1) GLKrWG wie folgt geregelt:

„Wahlvorschläge können von Parteien und von Wählergruppen eingereicht werden (Wahlvorschlagsträger). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder an Landkreiswahlen zu beteiligen.“

Die Aufstellung der sich zu bewerbenden Personen richtet sich nach Art. 29 (1) GLKrWG. Darin heißt es:

„Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist. Diese Aufstellungsversammlung ist

- 1. eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,*
- 2. eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder*
- 3. eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.“*

Hieraus ergibt sich keine Erfordernis eines eigenständigen Ortsvereins.

Sofern kein Ortsverein in der Kommune besteht, muss die Ladung für eine „Versammlung der Anhänger einer Partei“ von der nächsthöheren Gliederungsebene vorgenommen werden. Nach §8 (1) des Organisationsstatuts der SPD ist aus Sicht der Ortsvereine die nächsthöhere Gliederung der jeweilige Unterbezirk – nicht jedoch ein Gemeinde- oder der Kreisverband. Sofern kein Ortsverein existiert, obliegt die Durchführung der Aufstellungsversammlung somit dem Unterbezirk.

ZURÜCK

15. Was ist zu beachten, wenn ein Ortsverein mehrere Kommunen umfasst?

Nachdem wir an einigen Stellen Gliederungen neuordnen mussten, kann es sein, dass ein Ortsverein mehrere Kommunen umfasst. Hier sollte zunächst geprüft werden, ob es dabei eine entsprechende Satzung gibt, welche das Ortsvereinsgebiet als solches definiert und woraus sich eine Zuständigkeit für einzelne Kommunen ableiten lässt. Ist dies nicht der Fall, muss – wie unter Punkt 14 beschrieben – der Unterbezirk als nächsthöhere Gliederungsebene die Aufstellung veranlassen.

Ergeben sich entsprechende Zuständigkeiten aufgrund einer Ortsvereinsatzung, dann ist der Ortsverein selbst ladungsberechtigt. In diesem Fall muss jedoch darauf geachtet werden, dass bei den Aufstellungsversammlungen in den einzelnen Kommunen nur jeweils diejenigen Mitglieder stimmberechtigt sind, welche auch dort wahlberechtigt sind. (Zur Wahlberechtigung siehe Art. 1 Abs. 1 GLKrWG).

Zur Frage, wie Aufstellungsversammlungen konkret durchzuführen sind und was dabei zu beachten ist, erhaltet ihr in einer gesonderten Fassung dieser Handreichung weitergehende Informationen.

Grundsätzlich solltet ihr bei einer Zuständigkeit für mehrere Kommunen mehr Zeit für den Vorlauf der Aufstellungsversammlungen einplanen, da hier für jede Kommune eine eigene Versammlung organisiert werden muss, was mit einem höheren organisatorischen Aufwand verbunden ist. Auch die Suche von Kandidierenden und die Überlegungen zu einer sinnvollen und strategischen Ausgestaltung der einzelnen Listen benötigen hier ungleich mehr Zeit.

ZURÜCK

16. In meiner Kommune bestehen mehrere Ortsvereine. Was ist nun zu beachten?

In einigen Kommunen bestehen mehrere SPD-Ortsvereine. Nicht selten bilden diese nach §8 (6) OrgStatut Gemeinde- oder Stadtverbände als regionalen Zusammenschluss. In einem solchen Fall sind in der Regel diese mit der Aufstellung der Kommunalwahllisten betraut. Dies ist zumeist in eigenen Satzungen geregelt.

Sollten in Eurer Kommune mehrere Ortsvereine bestehen, welche sich zusammengeschlossen haben, so prüft bitte zunächst,

- ob eine Satzung existiert,
- ob die Euch vorliegende Satzung die tatsächlich aktuell gültige ist,
- ob darin die Zuständigkeit für die Aufstellung von Kommunalwahllisten und Kandidaturen geregelt ist,
- und falls ja, welches Prozedere zur Aufstellung angewendet wird, insbesondere, welcher Delegiertenschlüssel gilt.

Die Aufstellung von Kandidierenden für die Kommunalwahl erfolgt bei mehreren Ortsvereinen in einer Kommune mit eigens gewählten Delegierten der angeschlossenen Ortsvereine. Dies ergibt sich aus §12 (1) des Organisationsstatuts. Darin heißt es:

„Kandidaten und Kandidatinnen für Gemeindevertretungen und das Direktwahlamt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden von den Ortsvereinen aufgestellt. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so werden die Kandidaten und Kandidatinnen durch Delegierte der zur Gemeinde gehörenden Ortsvereine aufgestellt.“

Hier findet dann zunächst ein in der Satzung festgelegter Delegiertenschlüssel Anwendung. Sollte dieser in der Satzung nicht festgelegt sein oder keine Satzung bestehen, müssen die betroffenen Ortsvereine sich auf einen gemeinsamen Schlüssel verständigen und darüber beschließen. Sollte keine Einigung möglich sein, muss der zuständige Unterbezirk als nächsthöhere Gliederungsebene nach §8 (1) OrgStatut einen entsprechenden Beschluss fassen.

§12 (1) OrgStatut lässt in Kommunen mit mehreren Ortsvereinen (auch wenn es sich zahlenmäßig nur um zwei handelt) keine Aufstellung in gemeinsamen Mitgliederversammlungen (Vollversammlung) zu. Dies lässt sich auch nicht durch den Beschluss eines Delegiertenschlüssels von 1:1 umgehen, da ein Delegiertenschlüssel grundsätzlich auf eine Verknappung der Zahl der Stimmberechtigten im Verhältnis zur Mitgliederzahl abstellt.

ZURÜCK

17. Dürfen wir mit mehreren Listen zur Kommunalwahl antreten?

In Art. 24 Abs. 3 GLKrWG ist das sogenannte „Mehrfachauftreten“ geregelt:

„(3) Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Mehrfachauftreten eines Wahlvorschlagsträgers liegt nur dann vor, wenn

- 1. ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge mit demselben Kennwort einreicht,*
- 2. ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge für verschiedene Teile des Wahlkreises einreicht und die räumliche Trennung im Kennwort zum Ausdruck bringt,*
- 3. mehrere Wahlvorschläge von derselben Versammlung aufgestellt worden sind,*
- 4. ein Wahlvorschlagsträger durch seine Organe einen weiteren Wahlvorschlag sonst beherrschend betreibt.*

Das Handeln von Untergliederungen eines Wahlvorschlagsträgers ist diesem zuzurechnen. Eine Organisation, in der man Mitglied sein kann, ohne zugleich Mitglied des Wahlvorschlagsträgers zu sein, stellt keine Untergliederung dar. Der Wahlvorschlagsträger hat nach Aufforderung der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mitzuteilen, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet, falls ein Mehrfachauftreten festgestellt wird; unterlässt er diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Wahlvorschläge für ungültig zu erklären.“

Zum beherrschenden Betreiben findet sich in der Kommentierung zum Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz von Hermann Büchner, in Erläuterung 14 zu Art. 24 folgende Ausführung:

*„Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (...) liegt ein beherrschendes Betreiben nicht schon dann vor, wenn die Organe einer Partei die Gründung einer neuen Wählergruppe anregen, befürworten, billigen oder sogar unterstützen. Hinzukommen müsste vielmehr, dass sie den anderen Wahlvorschlag so maßgebend und bestimmend **als ihren eigenen** organisieren und gestalten, dass ins Gewicht fallende Einflussmöglichkeiten anderer Mitwirkender auszuschließen sind; mit anderen Worten, für die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung des zweiten Wahlvorschlags müsste völlig klar sein, dass der Wahlvorschlag der Wählergruppe in Wahrheit nur die Zweitliste eines anderen Wahlvorschlagsträgers ohne eigenständige Bedeutung sein soll.*

Damit ist es dem Wahlausschuss verwehrt, politische Vorgänge, die außerhalb des Wahlverfahrensrechts liegen, zu überprüfen, insbesondere, ob und gegebenenfalls welcher Partei oder Wählergruppe die Bewerber angehören, ob ihre Kandidatur von ihrer eigenen Partei oder Wählergruppe gebilligt oder missbilligt wird oder ob und wie stark das Programm eines Wahlvorschlagsträgers dem eines anderen Wahlvorschlagsträgers ähnelt.

Im Übrigen hat auch das Bundesverfassungsgericht (...) diese Auslegung des Verbots des Doppelauftritts durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof gebilligt und ausdrücklich betont, dass ein Wahlvorschlag, der „formal, nach seinem objektiven Erklärungswert“, einem bestimmten Wahlvorschlagsträger zuzurechnen ist, selbst dann nicht als unzulässiger „Zweitvorschlag“ angesehen werden darf, wenn er nach den politischen Motiven und Zielen der Personen, die ihn aufgestellt haben, als Wahlvorschlag einer anderen Organisation (insbesondere Partei) erscheinen mag, der viele dieser Personen politisch oder sogar mitgliedschaftlich verbunden sind.“

Diese Kommentierung lässt vermuten, dass die Unterstützung bei der Gründung eines weiteren Wahlvorschlagsträgers durch eine SPD-Gliederung oder das Kandidieren einzelner SPD-Mitglieder, die trotz Vorliegen eines SPD-Wahlvorschlags auf einem Wahlvorschlag eines anderen Wahlvorschlagsträgers kandidieren, unproblematisch erscheint.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass daher das innerparteiliche Recht kommunalrechtlich an dieser Stelle unbeachtlich ist, weisen wir explizit darauf hin, dass laut § 6 Abs. 1 Ziff. b) Organisationsstatut der SPD die „Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftenleistung für eine andere konkurrierende Partei oder Wählervereinigung“ unvereinbar ist mit der Mitgliedschaft in der SPD. Es kann in diesem Falle nach § 20 der Schiedsordnung der SPD verfahren werden, die bei Aufrechterhaltung der Kandidatur zur sogenannten „Austrittsfiktion“ führt. Die Erklärung, weiterhin an der Kandidatur festzuhalten, gilt somit als Austritt aus der SPD.

ZURÜCK

Checkliste zur ersten Vorbereitung der Kommunalwahlen 2026

Unsere Kommune hat Einwohner:innen, deshalb benötigen wir Kandidierende.

Gemeinden mit...	bis zu 1.000	Einwohner:innen	8	Gemeinderatsmitglieder
1.001	bis zu 2.000	Einwohner:innen	12	Gemeinderatsmitglieder
2.001	bis zu 3.000	Einwohner:innen	14	Gemeinderatsmitglieder
3.001	bis zu 5.000	Einwohner:innen	16	Gemeinderatsmitglieder
5.001	bis zu 10.000	Einwohner:innen	20	Gemeinderatsmitglieder
10.001	bis zu 20.000	Einwohner:innen	24	Gemeinderatsmitglieder
20.001	bis zu 30.000	Einwohner:innen	30	Gemeinderatsmitglieder
30.001	bis zu 50.000	Einwohner:innen	40	Gemeinderatsmitglieder
50.001	bis zu 100.000	Einwohner:innen	44	Gemeinderatsmitglieder
100.001	bis zu 200.000	Einwohner:innen	50	Gemeinderatsmitglieder
200.001	bis zu 500.000	Einwohner:innen	60	Gemeinderatsmitglieder
Stadt Nürnberg			70	Gemeinderatsmitglieder
Landeshauptstadt München			80	Gemeinderatsmitglieder

Hinweis: Die bislang bestehende Möglichkeit, in Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohner:innen doppelt so viele Kandidierende in den Wahlvorschlag aufzunehmen, wie Mandate zu vergeben sind, entfällt ab der Kommunalwahl 2026. Bitte beachtet, dass die in den Kommunen aktuell vorliegenden Zahlen zum Teil noch vorläufig sind und nur der Orientierung dienen, da hier noch eine Prüfung ansteht.

Stehen wir noch in Kontakt mit den Personen, die 2020 für uns kandidiert haben, aber nicht in den Rat eingezogen sind? Ja / Nein

Falls nicht, wäre ggf. eine Veranstaltung zum gemeinsamen Austausch sinnvoll: Was haben wir erreicht? Was wollen wir gemeinsam mit Euch anpacken?

Die erste Nachrückposition auf der Liste von 2020 hat folgende Person inne:
Er / sie will wieder erneut antreten? Ja / Nein

Das vorzeitige Nachrücken einer Person auf der Liste von 2020 ist sinnvoll, um die Bekanntheit dieser Person in der Kommune für die Wahl 2026 zu erhöhen? Ja / Nein

Wäre ein:e amtierende Rat/Rätin bereit, das Mandat vorzeitig aufzugeben, um ein Nachrücken zu ermöglichen? Ja / Nein

Haben wir Kandidierende, welche nicht der SPD angehören oder möchten wir diese Möglichkeit der Listenöffnung schaffen? Ja / Nein

Ergibt ggf. ein gemeinsamer Wahlvorschlag mit einer anderen Wählergruppierung Sinn?
Welche Gruppierung/en käme/n in Frage? Ja / Nein

Sind alle vorhandene Interessent:innen bei der Kommunalwahl wählbar (Wählbarkeitsprüfung)?

Die Wählbarkeit ist in Art. 21, Abs. 1 GLKWG wie folgt geregelt:

„(1) Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds, einer Kreisrätin oder eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

1. Unionsbürgerin oder Unionsbürger im Sinn von Art. 1 Abs. 2 ist,

2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,

3. seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält;

Art. 1 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.“

Ja / Nein

Können wir den „Reißverschluss“ (abwechselnde Reihung von Frauen und Männern) einhalten?

Falls nein, welche der folgenden Maßnahmen können wir Frauen zur Kandidatur ermutigen?

Schulung von Frauen, die aktiv sind, sich eine Kandidatur jedoch noch nicht zutrauen

Überlegung, wie ein Mandat für Frauen mit ihrem Alltag vereinbar sein könnte, falls hier Bedenken bestehen

Ansprache passiver Mitglieder, welche schon länger nicht mehr kontaktiert werden

Ansprache im persönlichen Bekanntenkreis der aktiven SPD-Mitglieder

Ansprache bekannter Frauen aus der Kommune (Vereine, Organisationen, Unternehmen, etc.)

Ja / Nein

Klärt bitte auch Zuständigkeiten, wer sich um was kümmern wird.

Haben wir ein ausgewogenes Verhältnis zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen?

Falls nicht: Aus welchen Bereichen wären (weitere) Kandidierende strategisch sinnvoll?

Ja / Nein

Können wir mit unserem Vorschlag alle Ortsteile abdecken?

Falls nicht, überlegt, welche Ortsteile besonders wichtig sind. Wo hat die Partei bei den letzten Wahlen besonders viele Stimmen geholt? Wen könnte man ansprechen?

Ja / Nein

Welche Vereine/Organisationen/Institutionen/Unternehmen sind in unserer Kommune besonders wichtig?

1.

2.

3.

4.

5.

Verfügen wir über Kandidierende, welche diese repräsentieren?

Falls nicht, wer käme ggf. dafür in Frage?

Ja / Nein

Welche Themen sind in unserer Kommune besonders wichtig?

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Verfügen wir über Kandidierende, welche diese Themen inhaltlich „besetzen“ können bzw. dazu sprachfähig ist?
Falls nicht, wer käme ggf. dafür in Frage?

Ja / Nein

Sind alle unsere Kandidierenden fit für die Kandidatur / den Wahlkampf?

Falls nicht, in diesen Bereichen besteht Schulungsbedarf (gerne auch Bedarfsmeldung an campus@bayernspd.de):

Ja / Nein

Die Kommunalwahl findet am 08. März 2026 statt. Haben wir uns schon Gedanken über den Zeitplan bis zur Nominierung gemacht?

Falls nicht, überlegt Euch, bis wann...

und in welcher Form ihr ggf. Kontakt mit den Kandidierenden der Wahl 2020 aufnehmen wollt, die nicht gewählt worden sind.
die strategischen Vorüberlegungen abgeschlossen sein müssen.
ihr die Kandidierendensuche abgeschlossen haben wollt.
ihr Schulungsbedarfe ermittelt haben wollt.
ihr die Schulungen durchgeführt haben wollt.
ihr Eure Aufstellungsversammlung durchgeführt haben wollt.
ihr Euer Wahlprogramm ausgearbeitet haben wollt.

Termin:
Termin:
Termin:
Termin:
Termin:
Termin:

Ja / Nein

Für weitere Notizen zu Euren Kandidierenden der letzten Wahl und ggf. neuer Bewerber:innen haben wir Euch quasi für eine „Bestandsaufnahme“ als Anlage eine Tabelle beigefügt.

Solltest Du noch Fragen haben oder solltest Du in dieser Handreichung – trotz aller Mühen – noch inhaltliche Korrekturbedarfe finden, so melde Dich bitte bei der

Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Bayern e.V.
Oberanger 38
80331 München
Mobil 0151 21231079
Tel 089 23171125
Telefax 089 23171139
E-Mail: info@bayernsgk.de